

TRINKWASSERCHECK AUF LEGIONELLEN ANGEBOT UND BEAUFTRAGUNG



Bitte senden Sie das Auftragsformular unterschrieben zurück an:

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Energiedienstleistungen
Postfach 10 16 40
75116 Pforzheim

Kontakt:

Telefon (07231) 3971-3245
Telefax (07231) 3971-3019
E-mail energiedienstleistungen@stadtwerke-pforzheim.de

Auftragsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte Auftragsnummer nicht ausfüllen, wird durch die Stadtwerke Pforzheim vergeben.

Auftraggeber/Rechnungsempfänger				
Name		Vorname		
PLZ, Ort		Straße, Hausnummer		
E-Mail Adresse (optional)		Telefon		
Objektadresse				
PLZ, Ort		Straße, Hausnummer		
Angebot/Beauftragung				
Bezeichnung	Leistungsinhalt	Preis (brutto)	Preis (netto)	Auswahl/ Anzahl
Erstuntersuchung pro Verbrauchsstelle (orientierende / systemische Untersuchung)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Koordination und Absprachen für Probenentnahme ■ Erstbegehung inkl. einer Anfahrt ■ Beratung und Festlegung der Entnahmestellen ■ Erstellung eines objektspezifischen Probenentnahmeplans nach Empfehlung des Umweltbundesamtes - orientierende / systemische Untersuchung auf Legionellen ■ Drei Probeentnahmen für mikrobiologische Untersuchungen nach DIN EN ISO 19458² Tabelle 1, Zweck b ■ Einschließlich einer Anfahrt für die Probenentnahme aller Zapfstellen ■ Durchführung der Analytik nach DIN ISO 11731 ■ Analyse und Prüfbericht ■ Prüfbericht, Beratung und Information zu Ergebnissen der Analytik ■ Lückenlose Dokumentation des gesamten Prozesses ■ Einhaltung der gesetzlichen vorgegebenen Fristen ■ Archivierung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ■ Ergebnismeldung an den Betreiber 	484,- EUR	406,72 EUR	
Basispaket pro Verbrauchsstelle (orientierende / systemische Untersuchung)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Drei Probeentnahmen für mikrobiologische Untersuchungen nach DIN EN ISO 19458² Tabelle 1, Zweck b ■ Einschließlich einer Anfahrt für die Probenentnahme aller Zapfstellen in Pforzheim/Enzkreis ■ Durchführung der Analytik nach DIN ISO 11731 ■ Analyse und Prüfbericht ■ Prüfbericht, Beratung und Information zu Ergebnissen der Analytik ■ Lückenlose Dokumentation des gesamten Prozesses ■ Einhaltung der gesetzlichen vorgegebenen Fristen ■ Archivierung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ■ Ergebnismeldung an den Betreiber <p>Wiederkehrende Anschlussuntersuchung alle 3 Jahre einer Großanlage, an der die Stadtwerke mit den Kooperationspartnern (SHK-Innung und CIP) schon die Erstuntersuchung durchgeführt haben.</p>	384,- EUR	322,69 EUR	

Bezeichnung	Leistungsinhalt	Preis (brutto)	Preis (netto)	Auswahl/ Anzahl
Zusätzliche Beprobung pro Zapfstelle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für jede zusätzliche Beprobung, die in zeitlichem Zusammenhang mit einem der Pakete durchgeführt wurde ■ Eine Probeentnahme für mikrobiologische Untersuchungen nach DIN EN ISO 19458² Tabelle 1, Zweck b ■ Durchführung der Analytik nach DIN ISO 11731 ■ Zusatzposition nach örtlicher Begebenheit 	97,- EUR	81,15 EUR	
Nachsorgepaket	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Grenzwertüberschreitungen Unterstützung für weitere Vorgehensweise ■ Absprache mit Gesundheitsamt, Ortsbegehung bei Bedarf ■ Beprobungen werden separat, nach Anzahl der Zapfstellen in Rechnung gestellt 	164,- EUR	137,82 EUR	
Extra Anfahrt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pauschale für zusätzliche Anfahrten 	95,- EUR	79,63 EUR	Auswahl nicht möglich
Abrechnung nach Aufwand	<ul style="list-style-type: none"> ■ An- und Abfahrt außerhalb Pforzheim, Enzkreis und Landkreis Calw ■ Wartezeiten, nicht geplante Zusatzarbeiten und Vorort-Beratung 	128,- EUR pro Stunde	107,57 EUR pro Stunde	Auswahl nicht möglich

Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19% und gelten für die umseitig genannten Geltungsgebiete. Außerhalb dieser Gebiete erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot auf Anfrage.

Hiermit beauftrage ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP) mit der Durchführung der Trinkwasseruntersuchung für das oben genannte Objekt mit den oben von mir gekennzeichneten Paketen.

Von der aktuell geltenden Preisinformation, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Datenschutzbestimmungen für den Trinkwassercheck habe ich Kenntnis genommen und bin mit ihrer Geltung einverstanden. Die SWP dürfen meine Daten zur Vertragsabwicklung an das Partnerunternehmen weiterleiten, welches die Proben im Auftrag der SWP auf Legionellen untersucht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel. (07231) 3971-3971, widerruf@stadtwerke-pforzheim.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Durchführung der Trinkwasseruntersuchung nach ISO 11731, DIN ISO 11 731 Teil 2 und EN ISO 19458 der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

– Stand: 01.09.2023 –

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

Jede volljährige natürliche oder juristische Person kann als Betreiber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung (z.B. Eigentümer eines Mehrfamilienhauses oder eines gewerblichen Objekts) bei den SWP (Auftragnehmer) die Durchführung der Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen nach den geltenden Vorschriften der novellierten Trinkwasserverordnung in jeweils aktueller Fassung beauftragen. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die SWP zustande.

§2 Geltungsgebiet

Die umseitig aufgelisteten Preise gelten für folgendes Gebiet: Stadt Pforzheim, Enzkreis und Landkreis Calw. Für Objekte außerhalb dieses Gebietes erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

§ 3 Leistung

Nach Auftragsbestätigung durch die SWP werden die Termine für die Probenentnahmen vor Ort in gegenseitiger Absprache festgelegt. Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass die Zapfstellen vor Ort frei zugänglich sind. Der Betreiber hat bei der Probenentnahme anwesend zu sein. Der Auftraggeber erhält spätestens zehn Werktagen nach der Probenauswertung schriftlich vom Auftragnehmer die Ergebnisse der Analytik.

§ 4 Preise

Als vereinbart gelten die Preise der umseitig festgelegten Preisinformation. Sämtliche Preise beinhalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer), derzeit in Höhe von 19 %. Von Land oder Bund erhobene künftige andere Steuern oder Abgaben werden hinzugerechnet.

§ 5 Geltungsdauer des Angebots

Das Angebot der SWP ist freibleibend und unverbindlich.

§ 6 Rechnungsstellung

Nach Durchführung der Leistung gemäß § 2 erhält der Auftraggeber von den SWP eine Rechnung ausgestellt. Die Rechnung ist innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind die SWP berechtigt, Mahnkosten weiter zu berechnen.

§ 7 Haftung

Die SWP haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWP und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Sind die fehlerhaften Probenentnahmen und die Erstellung des Prüfberichts in falschen oder ungenauen Angaben des Auftraggebers begründet, so entfällt der Haftungsanspruch.

§ 8 Datenschutz

Ihre oben angegebenen Daten werden für die Durchführung und Abrechnung der Leistung des Trinkwasserchecks im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den SWP nur dann weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist bzw. vom Auftraggeber gewünscht wird (z.B. Kontakt mit dem Gesundheitsamt). Dazu gehört insbesondere der Austausch der Daten mit zur Ausführung beauftragten Unternehmen (z. B. für die Probenuntersuchung im Partnerlabor). Eine Datenübertragung in Drittländer findet nicht statt. Ihre Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtungen gelöscht. Weitere Hinweise zu unseren technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie unter <https://www.stadtwerke-pforzheim.de/datenschutz/>.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen wird rückwirkend und einvernehmlich eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung ausgearbeitet, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Gerichtsstand ist Pforzheim.